

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 807/1938 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 108/1973

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1973

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

Erster Abschnitt
Recht der Eheschließung
A. Ehefähigkeit

§ 1. (1) Ein Mann wird mit dem vollendeten neunzehnten, eine Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ehemündig.

(2) Einen Mann, der das achtzehnte, und eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf ihren Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen.